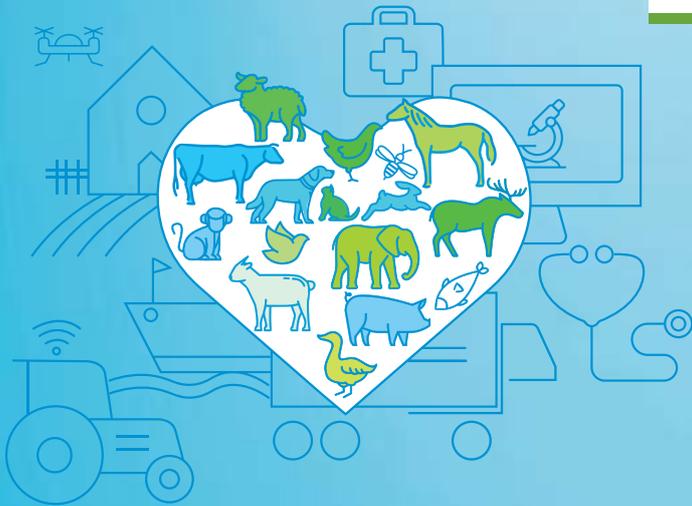


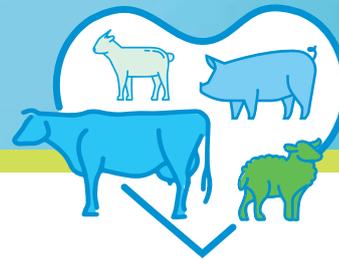


Europäische
Kommission



TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN

Viehbestand



Schon gewusst?

Es gibt rund 12 Millionen Viehhaltungsbetriebe in der EU. 2019 belief sich der Viehbestand in den EU-27-Ländern auf ca. 77 Millionen Rinder, 143 Millionen Schweine sowie 74 Millionen Schafe und Ziegen. Im selben Jahr stammte knapp über die Hälfte der Fleischerzeugung der EU-27-Länder aus der Schweineschlachtung (22,8 Millionen Tonnen).

Ausbrüche von Tierseuchen haben ganz unterschiedliche Auswirkungen. Sie können die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren und Menschen beeinträchtigen, Betriebs-

störungen verursachen und die Kosten für Landwirte und Industrie sowie für die öffentliche Hand erhöhen. Seuchenausbrüche haben häufig erhebliche Auswirkungen auf den internationalen Handel. Letztlich können Tierseuchen auch bei wild lebenden Tieren auftreten und ihren Populationen sowie der Umwelt schaden. Tiergesundheitskrisen, wie sie durch die Maul- und Klauenseuche, die Aviäre Influenza oder die Afrikanische Schweinepest ausgelöst werden, zeigen das potenzielle Ausmaß der Ausbrüche von Tierseuchen auf.



Welche EU-Vorschriften gelten für die Tiergesundheit?

Die [Verordnung \(EU\) 2016/429](#) zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) gilt seit dem 21. April 2021 und wird von mehreren anderen Verordnungen ergänzt. Weitere Informationen finden Sie auch im Informationsblatt „Das neue Tiergesundheitsrecht“.

Welche vorrangigen Pflichten habe ich als Unternehmer im Rahmen des neuen Tiergesundheitsrechts?

Als Unternehmer eines Viehhaltungsbetriebs müssen Sie nach dem Tiergesundheitsrecht über grundlegende Kenntnisse der Tiergesundheit verfügen und bestimmte Zuständigkeiten für die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen wahrnehmen. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten sind Sie verantwortlich für:

- ♥ die Gesundheit Ihrer Tiere,
- ♥ den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln,
- ♥ eine gute Tierhaltungspraxis,
- ♥ die Registrierung Ihrer Tiere, Ihrer Tätigkeiten und Ihres Betriebs sowie die Führung von Aufzeichnungen,
- ♥ den Schutz vor biologischen Gefahren, die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen in Ihrem Betrieb,
- ♥ die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei verschiedenen Maßnahmen,
- ♥ die Überwachung Ihrer Tiere auf Seuchen,
- ♥ die Gewährleistung, dass die Verbringung von Tieren kein Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt und dass bei der Verbringung die erforderlichen Dokumente mitgeführt werden.



Welche Vorschriften gelten für die Registrierung und Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit von Tieren?

Die Vorschriften für die Registrierung und Zulassung von Betrieben und die Rückverfolgbarkeit von Tieren sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2035](#) ergänzt:

- ♥ Wenn Sie Vieh halten oder befördern, müssen Sie sich vor der Aufnahme dieser Tätigkeit bei den zuständigen Behörden registrieren lassen.
- ♥ Wenn die Tätigkeit, die Sie ausüben wollen, besondere und erhebliche Risiken für die Ausbreitung von Tierseuchen birgt, müssen Sie bei den zuständigen Behörden eine Zulassung beantragen.
- ♥ Viehhaltungsbetriebe müssen Aufzeichnungen über die im Betrieb gehaltenen Tiere führen.
- ♥ Die Tiere sollten gekennzeichnet und die Rückverfolgbarkeit sollte gewährleistet sein. Genauere Vorschriften sind in der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/520](#) festgelegt.

Verbringung innerhalb der EU

Die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/688](#) ergänzt das Tiergesundheitsrecht um Vorschriften über:

- ♥ Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren während des Transports,
- ♥ Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten,
- ♥ spezifische Vorschriften für Auftriebe und geschlossene Betriebe,
- ♥ genaue Vorschriften für Veterinärbescheinigungen und die Meldung von Verbringungen.

Eingang in die EU

Wenn Sie planen, Vieh aus Drittländern in die Union zu verbringen, finden Sie die geltenden Vorschriften, wie im Informationsblatt „Eingang in die EU“ erläutert, in der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2020/692](#) und in ergänzenden Durchführungsrechtsakten.

Was gilt für die Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen in meinem Betrieb?

Die Vorschriften für die Überwachung, die Seuchentilgung und den Status „seuchenfrei“ für Viehbestände sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/689](#) ergänzt. Das Ziel ist:

♥ gelistete Tierseuchen, neu auftretende Seuchen und insbesondere die gefährlichsten Tierseuchen so früh wie möglich zu erkennen,

♥ verschiedene Arten von Tierseuchen zu tilgen:

- Tierseuchen, die in der gesamten Europäischen Union zu tilgen sind, z. B. Tollwut, Tuberkulose und Brucellose,
- Tierseuchen, die in Teilen der Europäischen Union getilgt werden können, z. B. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV), Enzootische Leukose der Rinder, Bovine Virus Diarrhoe (BVD), Aujeszkysche Krankheit, Blauzungkrankheit. Das Vorgehen ist abhängig von der Politik Ihres Landes.



Was ist zu tun, wenn Tiere krank werden?

Die Vorschriften für **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** sind im Tiergesundheitsrecht festgelegt und werden durch die [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/687](#) ergänzt. Sie müssen immer die Anweisungen der zuständigen Behörde befolgen. Besteht der Verdacht auf Ausbruch einer der **wichtigsten Seuchen¹**, z. B. der Maul- und Klauenseuche, der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest, oder bestätigt sich ein solcher Verdacht, dann umfassen die Maßnahmen Vorschriften für:

- ♥ den Betrieb, in dem die Tierseuche auftritt,
- ♥ die Sperrzone um den Ort, an dem die Seuche aufgetreten ist, und
- ♥ die Kontrolle der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen.

¹ Tierseuchen werden anhand ihres Ausbreitungsrisikos, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Nutztiersektor und der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen klassifiziert. Die gefährlichsten Tierseuchen, die Bekämpfungsmaßnahmen erfordern, sind als Tierseuchen der Kategorie A definiert.





Für weiterführende Informationen über das Tiergesundheitsrecht oder weitere Informationsblätter besuchen Sie bitte unsere Website:
https://ec.europa.eu/food/animals/animal-health/animal-health-law_de

#AnimalHealthLaw #AnimalHealth #OneHealth #DGSante